

Abwicklungsregelungen zum Abruf von Lastflusszusagen der Thyssengas GmbH

Stand 15.05.2025

§ 1 Gegenstand dieser Abwicklungsregelungen

Diese Abwicklungsregelungen zum Abruf von Lastflusszusagen der Thyssengas GmbH (Stand 15.05.2025) (nachfolgend „**Abwicklungsregeln**“ genannt) gelten für die mit der Thyssengas GmbH (nachstehend „**Thyssengas**“ genannt) vereinbarten Lastflusszusagenverträge und -produkte und beschreiben das Verfahren für den Abruf der von dem Anbieter angebotenen Lastflusszusagen durch Thyssengas.

§ 2 Voraussetzungen

Die Regelungen aus den Netzzugangsbedingungen der Thyssengas bleiben durch diese Abwicklungsregeln unberührt und sind auch im Fall des Abrufs der Lastflusszusagen zu berücksichtigen.

§ 3 Kommunikation

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Abrufs der Lastflusszusagen müssen Thyssengas und der Anbieter Informationen austauschen.

1. Erreichbarkeit

Der Anbieter muss an jedem Gaswirtschaftstag 24 Stunden unter den vom Anbieter in der Anlage 2 zu dem Formular für das Präqualifikationsverfahren der Thyssengas genannten Kontaktdaten der Kontaktstelle für Kommunikation/Erreichbarkeit 24/7 (Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse des Dispatchings) erreichbar sein. Der Anbieter hat Thyssengas Änderungen der erforderlichen Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse gemäß dem von Thyssengas veröffentlichten Muster zur Kontaktdatenänderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Datenaustausch

Der Anbieter muss jederzeit in der Lage sein, die für die Abwicklung erforderlichen Daten zu empfangen, zu verarbeiten und zu versenden.

Der Austausch aller für die Abwicklung erforderlichen Daten erfolgt über folgenden Kommunikationsweg: AS4 mit einer REQUEST / REQRES Version 5.1 (XML) Edig@s Nachricht.

Steht der vorgenannte Kommunikationsweg ausnahmsweise nicht zur Verfügung, erfolgt die Kommunikation per Telefax.

3. Erreichbarkeitstest

Im Rahmen des Präqualifikationsverfahrens führt Thyssengas mit der vom Anbieter verbindlich benannten Kontaktstelle einen Erreichbarkeitstest durch. In diesem Erreichbarkeitstest prüft Thyssengas, ob ihre grundlegenden Kommunikationsanforderungen erfüllt werden und ob die benannte Kontaktstelle in der Lage ist, Meldungen und Mitteilungen, die den Abruf von Lastflusszusagen betreffen, für den Anbieter an Thyssengas zu versenden sowie derartige Meldungen und Mitteilungen von Thyssengas zu empfangen und zu verarbeiten.

4. Kommunikationstest

Sofern gemäß Ziffer 2 die Kommunikation in dem Edig@s-Format vereinbart wird, führt Thyssengas mit der vom Anbieter verbindlich benannten Kontaktstelle einen Kommunikationstest durch. In diesem Kommunikationstest prüft Thyssengas, ob die benannte Kontaktstelle in der Lage ist, Edig@s-Meldungen und -Mitteilungen, die die Abwicklung der Verträge betreffen, von Thyssengas zu empfangen und zu verarbeiten sowie derartige Meldungen und Mitteilungen an Thyssengas zu versenden. Nach dem Bestehen des Kommunikationstests wird Thyssengas die vom Anbieter benannte Kontaktstelle anerkennen.

§ 4 Abrufmeldung und Bestätigung

Der Abruf der Leistung erfolgt, indem der bereitzustellende Lastfluss durch Thyssengas dem Anbieter durch Zusendung einer Stundenzreihe mitgeteilt wird. Wurden mit dem Anbieter mehrere Einzelverträge abgeschlossen, werden diese gemeinsam mit einer Stundenzreihe abgerufen. Der Anbieter ist verpflichtet, bei Eingang des Abrufes eine Empfangsbestätigung zu generieren und an Thyssengas zu senden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

Der abgerufene Lastfluss wird durch Nominierungen des Anbieters an den Ein- bzw. Ausspeisepunkten gemäß dem jeweiligen Rahmenvertrag zur Verfügung gestellt. Eine Übergabe oder Übernahme von Gasmengen durch Thyssengas erfolgt nicht.

1. Inhalt der Abrufmeldung

Die Abrufmeldung enthält die folgenden Informationen:

- Bezeichnung als „LFC“,

- den Gültigkeitszeitraum der Abrufmeldung,
- die Stundenmengen für den jeweiligen Gastag als Zeitreihe von 24 aufeinander folgenden Stunden. Nach Ablauf der Vorlaufzeit können abgerufene Mengen nicht mehr angepasst werden.

2. Abrufmeldung durch Thyssengas

Die Abrufmeldung erfolgt durch Thyssengas unter Einhaltung der im abgeschlossenen Rahmenvertrag festgelegten Mindestvorlaufzeiten jeweils zur nächsten vollen Stunde.

Eine vorangegangene Abrufmeldung wird durch eine nachfolgende Abrufmeldung ersetzt.

3. Empfangsbestätigung durch den Anbieter

Der Anbieter beantwortet jede Abrufmeldung der Thyssengas unverzüglich, jedoch nicht später als 30 Minuten nach Eingang der Abrufmeldung, mit einer Empfangsbestätigung für den abgerufenen Zeitraum an Thyssengas. Bei Nutzung des Edig@s-Formates ist jede REQUEST-Nachricht durch eine Empfangsbestätigung des Kommunikationssystems zu quittieren. Die Bestätigung der REQUEST-Nachricht erfolgt durch eine REQRES-Nachricht im vereinbarten Edig@s-Format.

4. Nominierung

Der durch Thyssengas abgerufene Lastfluss muss vom Anbieter unter Einhaltung der im abgeschlossenen Rahmenvertrag festgelegten Mindestvorlaufzeiten vollständig, d.h. mit allen in der Abrufmeldung enthaltenen Stundenmengen, in seiner Nominierung berücksichtigt sein. Dies bedeutet, dass eine bereits abgegebene Nominierung mindestens in dem abgerufenen Umfang aufrechterhalten werden oder eine neue Nominierung in diesem Umfang abgegeben und aufrechterhalten werden muss.

5. Umstellung von MEZ zu MESZ und umgekehrt

An dem Gastag, an dem der Wechsel von MEZ zu MESZ stattfindet (gewöhnlich Ende März eines jeden Kalenderjahres), ist Thyssengas berechtigt, vom Anbieter bis zu dreiundzwanzig (23) aufeinander folgende Stundenwerte abzurufen.

An dem Gastag, an dem der Wechsel von MESZ zu MEZ stattfindet (gewöhnlich Ende Oktober eines jeden Kalenderjahres), ist Thyssengas berechtigt, vom Anbieter bis zu fünfundzwanzig (25) aufeinander folgende Stundenwerte abzurufen.

§ 5 Leistungshindernisse (Behandlung außergewöhnlicher Betriebssituationen)

Thyssengas und der Anbieter haben die Pflicht, einander unverzüglich über sämtliche Leistungshindernisse zu informieren, welche die Schnittstellen und die Abwicklung nach diesen Abwicklungsregeln betreffen. Thyssengas und der Anbieter sind verpflichtet, unverzüglich alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, die sie wieder in die Lage versetzen, die ursprünglich vereinbarten Schnittstellen und Kommunikationssysteme zu nutzen.

§ 6 Gültigkeit und Änderungen dieser Abwicklungsregeln

1. Diese Abwicklungsregeln gelten ab dem 15.05.2025 unbefristet und ersetzen die bisher gültigen Abwicklungsregeln.
2. Die englische Fassung dieser Abwicklungsregeln dient der Information, so dass im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung allein die deutsche Fassung maßgeblich ist.
3. Thyssengas ist berechtigt, diese Abwicklungsregeln jederzeit mit Wirkung für zukünftig mit dem Anbieter abgeschlossene Verträge zu ändern. Bereits abgeschlossene Einzelverträge bleiben von dieser Änderung unberührt. Für diese gilt die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelvertrags geltende Fassung der Abwicklungsregelungen fort.
4. Thyssengas ist berechtigt, diese Abwicklungsregeln mit sofortiger Wirkung auch für bereits bestehende Verträge zu ändern, soweit eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen und/oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur und/oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Darüber hinaus ist Thyssengas auch berechtigt, diese Abwicklungsregeln mit sofortiger Wirkung für bereits bestehende Verträge zu ändern, um die Abwicklung des Abrufs von Lastflusszusagen zu vereinfachen.

In diesen Fällen informiert Thyssengas den Anbieter über die neuen Abwicklungsregeln. Ergeben sich für den Anbieter durch die Änderung im Hinblick auf ein laufendes

Vertragsverhältnis wesentliche wirtschaftliche Nachteile, so ist der Anbieter berechtigt, das jeweilige Vertragsverhältnis einseitig zu beenden. Für die Vertragsbeendigung ist eine schriftliche Erklärung des Anbieters gegenüber Thyssengas und die Darlegung der wesentlichen wirtschaftlichen Nachteile innerhalb von 10 Werktagen nach Information über die geänderten Bedingungen durch Thyssengas erforderlich. Eine Entschädigung des Anbieters ist ausgeschlossen.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Abwicklungsregeln unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Abwicklungsregeln im Übrigen davon unberührt.